

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 79.

Samstag den 3. Juli

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1067. (3) Nr. 12584.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der an der Hauptschule zu Willach erledigten Stelle eines Lehrers des Zeichnens und der damit verbundenen technischen Gegenstände, womit ein Gehalt jährlicher Dreihundert fünfzig Gulden C. M. aus dem Normal-Schul-fonde verbunden ist, wird der Concurs am 30. September l. J. an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Graz, Laibach und Klagenfurt abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich an einem der obgenannten Orte der Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich bei der betreffenden Normal-Schuldirection zu melden, und derselben ihre, mit den Nachweisungen über Alter, Religion, Stand, Vaterland, sittliches Verhalten, Studien, etwa schon geleistete Dienste und Sprachkenntnisse versehenen Gesuche zu überreichen und darin anzugeben, ob beziehungsweise mit welchem Lehrindividuum an der obervähnten Hauptschule, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 4. Juni 1847.

Z. 1088. (2) Nr. ¹¹¹⁹⁰/₂₃₂₂ ad Nr. 15116.
A v i s o.

Si è reso vacante il posto di Direttore presso l'I. R. scuola elementare maggiore di Spalato cui va annesso l'annuo salario di fiorini seicento (600 fl.) e pel cui rimpiazzo viene aperto concorso per sei settimane decorribili dal giorno della prima inserzione del presente avviso nella gazetta Provinciale. — Gli aspiranti dovranno produrre le loro domande debitamente corredate dai rispettivi documenti all'Ordinariato Vesco-vile di Spalato, tranne il Caso de' pubbli-

ci impiegati che si produranno mediante i relativi loro capi d'Uffizio comprovando l'età, la religione, la moralità, gli studi fatti, la conoscenza di lingue ed i servigi prestati. — Dovranno in fine dichiarare se ed in qual grado di parentela od affinità si trovano congiunti con taluno del personale della stessa capo scuola di Spalato. — Zara li 20 Maggio 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1077. (3) Nr. 5592. ad 1292.

C o n c u r s

zur Wiederbesetzung einer provisorischen staatsherrschaftlichen Bezirksrichterstelle. — Bei der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß in Krain ist die provisorische Bezirksrichterstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden, der Genuß der Naturalwohnung im Schloßgebäude, und ein Deputat jährlicher zwölf Klafter hartes Brennholz verbunden ist. — Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung und erworbene Kenntnisse, insbesondere über die zurückgelegten juridisch politischen Studien, über die erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die zu versehenen Richterämter, und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache legal auszuweisen, die gehörig documentirten Gesuche längstens bis letzten Juli d. J. an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt zu leiten, und in denselben anzugeben, ob, und wie weit sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 11. Juni 1847.

3. 1076. (3)

Nr. 5752/1323.

C o n c u r s

wegen Besetzung einer provisorischen staatsherrschastlichen Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der vereinten k. k. Staatsherrschaften zu St. Andrä in Krännten ist die letzte provisorische Amtschreiberstelle mit dem Jahresgehälte von Zweihundert fünfzig Gulden, einem Brennholzdeputate von acht Wiener-Klästern welcher Scheiter, und dem Genusse der freien Wohnung in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung wird der Concurß bis 15. Juli d. J. ausgeschrieben. — Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über Alter, Stand, tadellose Moralität, bisherige Dienstleistung und erworbene Kenntnisse, besonders in der Landamtirung, legal auszuweisen, die gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt zu leiten, und in denselben anzugeben, ob, und in wie weit sie mit einem Beamten des genannten Verwaltungsamtes verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen-Cameral-Gesällen-Verwaltung. Graz am 11. Juni 1847.

3. 1075. (3)

Nr. 6138/1392

C o n c u r s

zur Besetzung der Försterstelle in Adelsberg. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain ist die, mit dem Gehälte jährlicher Dreihundert Gulden C. M., einem Brennholzdeputate jährlicher sechs Klaster harter Scheiter, und einem Quartiergelde von jährlichen vierzig Gulden C. M. verbundene definitive Försterstelle in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurß bis Ende Juli 1847 eröffnet wird. — Jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Nationale, Alter, ledigen oder verehelichten Stand, ihre erlangte wissenschaftliche und practische Ausbildung im Forstfache, über ihre gegenwärtige Dienstleistung und eine tadellose Moralität, endlich über die volle Kenntniß der deutschen und Krainischen Sprache legal auszuweisen, und ihre belegten Gesuche, worin zugleich zu bemerken ist, ob, und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Forstdiener der Staatsherrschaft Adelsberg verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach zu überreichen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gesällen-Verwaltung. Graz am 19. Juni 1847.

3. 1062. (3)

K u n d m a c h u n g.

In Folge Genehmigung des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 31. Mai 1847, Z. 4493, P.P., werden während des heurigen Sommers, vom 24. Juni bis 21. October 1847, an jedem Donnerstage die, bei dem k. k. Hofpostamte in Wien und dem k. k. Postinspectorate in Teplitz vorkommenden, nach St. Petersburg und den nördlich von dieser Hauptstadt gelegenen Orten lautenden Briefe, in verschlossenen Packeten über Preußen an die Bestimmung geleitet, wenn bei der Aufgabe für die Beförderung auf diesem Wege nebst dem österreichischen weiteren Franco von 6 oder 12 kr., noch eine Transitogebühr von 10 kr. für den einfachen, 1/2 Loth wiegenden Brief bezahlt und überdieß auf der Adresse der Wunsch der Versendung auf dieser Route, mit den Worten: „über Stettin“ ausgedrückt wird. — Für die aus St. Petersburg nach Oesterreich über Preußen gelangenden Briefe wird zwar keine Transito-Taxe, sondern bloß die von der preußisch-österreichischen Gränze entfallende interne Portogebühr gezahlt. — Durch die Leitung dieser Correspondenzen auf der bezeichneten Route wird durch die Benützung der Eisenbahn bis Stettin und der Dampfschiffahrt von Stettin bis Kronstadt (St. Petersburg) eine so bedeutende Beschleunigung erzielt, daß Briefe von Wien nach St. Petersburg in 5 Tagen, von St. Petersburg nach Wien in 5 1/2 Tagen an ihre Bestimmung gelangen werden. — Bei schwereren Sendungen steigt das österreichische Porto von 6 oder 12 kr. nach dem internen Tariffe, das Transito-Porto von 10 kr. hingegen über 1/2 bis 3/4 Loth und über 3/4 bis 1 Loth, um die Hälfte der einfachen Taxe, und dann über 1 Loth von halb zu halb Loth um den einfachen Tarbetrag. — Welches in Folge hoher Verordnung der wohlhöbl. k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 7. Juni 1847, Z. 538, P.P., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — k. k. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 20. Juni 1847.

Nr. 1862.

3. 1063. (3)

Nr. 1920.

K u n d m a c h u n g.

Von den im Verwaltungs-Jahre 1843 in dem illyrischen Postbezirke aufgegebenen, allein wegen Unbestellbarkeit an das Aufgabepostamt zurückgelangten Briefen sind bei der am 14. April 1847 von Seite der wohlhöbl. k. k. Obersten Hofpostverwaltung vorgenommenen com

missionellen Eröffnung die im nachstehenden Verzeichnisse aufgenommenen Briefe, wegen vorgefundener Geld- oder Documenten-Einschlüsse, von der Verteilung ausgeschieden worden. — Die Aufgeber dieser Briefe werden demnach eingeladen, selbe gegen Erweis des Eigenthums,

Entrichtung der darauf haftenden tariffmäßigen Gebühren und gegen Empfangsbestätigung längstens binnen vier Monaten bei dem bezüglichen Aufgabspostamte zu beheben.

K. K. Oberpostverwaltung. Laibach den 22. Juni 1847.

V e r z e i c h n i s s

der in dem illyrischen Oberpostverwaltungsbezirke im Jahre 1843 aufgegebenen und bei der in Wien Statt gefundenen commissionellen Eröffnung mit Geld und Documenten vorgefundenen Retourbriefe.

Nr.	Jahr	Aufgeber	Aufgabsort	Adressat	Abgabsort	Inhalt	Porto	
							fl.	kr.
1	1843	J. Nowak	Friesach	Debellak Math.	Lechen	Quittung	—	6
2	"	Dmaßen Martin	Großlupp	Bensizhostaria	Triest	Taufschein	—	12

K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 22. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1085. (2) Nr. 2492.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte der F. C. Herrschaft Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten der Vogtobrigkeit Wippach, nom. der Curatkirche St. Margareth in Podkray, in die executive Versteigerung der, dem Hrn. Wenzel von Abramsberg von Trilleck gehörigen, der Herrschaft Wippach sub Bergr. Gb. Dom. I Nr. 556, Nr. 8 und 17, Dom. Fol. 16 dienfbaren, gerichtlich auf 474 fl. 8 kr. geschätzten Weingründe Bednischzhe und Schaplouz, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 26. Juni 1840, Z. 1, schuldigen 590 fl. 51 kr. C. M. gewilliget, hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen auf den 5. August, den 4. September und den 6. October l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags in diegerichtlicher Amistanzlei mit dem Beisatze beraumt worden, daß die Versteigerungsobjecte nur bei der 3. Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß jeder Licitant vor dem Anbote das 10 % Nadium zu erlegen hat. Das Schätzungs-Protocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Wippach am 8. Juni 1847.

Z. 1085. (2) Nr. 552.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Es sey in die executive Feilbietung der, dem Alex Kopatsch, vulgo Schupel gehörigen, der Herrschaft Flödnig sub Rect. Nr. 39 dienfbaren, in Flödnig liegenden, laut Schätzungsprotocoll vom 24.

April l. J. auf 1773 fl. 10 kr. C. M. bewertheten $\frac{1}{3}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen dem Hrn. Michael Teras schuldigen 400 fl. c. s. c., gewilliget und es seyen zur Bornahme derselben drei Tagsetzungen, und zwar auf den 19. Juli, 19. August und 18. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Drie der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungs-Tagsetzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 10. Juni 1847.

Z. 1064. (3) Nr. 2342.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß man über gepflogene Untersuchung den Jacob Mlaker, von St. Weit bei Podpersch, als Verschwender zu erklären, und zur Verwaltung seines Vermögens ihm den Ignaz Nowack von St. Bat zu bestellen befunden habe, an den sich die Interessenten in Zukunft zu wenden haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Juni 1847.

Z. 1065. (3) Nr. 2246.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß die mittelt Edict vdo. 29. December 1843, Z. 3311, über den zu Galloch ansässigen Hübler, Paul Udornich, verhängte Curatel aufgehoben, und sonach demselben die freie Vermögensverwaltung eingeräumt worden sey.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 22. Juni 1847.

3. 1069. (3)

E d i c t.

Nr. 909.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 16. Februar l. J. zu Slavine, Haus-Nr. 1 verstorbenen Ganzhüblers, Andreas Debeuz, aus was immer für

einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, werden unter den Folgen des §. 814 des a. b. G. B. angewiesen, solche bei der am 26. Juni l. J. anberaumten Liquidationstagsatzung anzumelden. K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 18. Mai 1847.

3. 1068. (3)

E d i c t

Nr. 1317.

Von der Bez. Obrigkeit Krupp in Unterkrain werden nachbenannte, zur dießjährigen Rekrutirung gewidmete, auf die Vorladung nicht erschienene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Nach- u. Zuname	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geb. Jahr	Anmerkung.	
1	Martin Bluth	Bresovareber	3	Semitsch	1827	} Illegal abwesend.	
2	Stephan Kotschevar	Lipouz	3	do.	"		
3	Johann Ruschitsch	Möttling	80	Möttling	"		
4	Anton Gerdeschitsch	do.	93	do.	"		
5	Franz Schukle	do.	148	do.	"		Mit Wanderb. abwes.
6	Jacob Muchitsch	Kaunaz	6	do.	"		} Illegal abwesend
7	Math. Ambroschitsch	Beretensdorf	5	do.	"		
8	Markus Popovitsch	Skemlouz	4	Draga	"		
9	Johann Turjovitsch	Tributsche	21	Adleschitsch	"		
10	Math. Mathetitsch	do.	33	do.	"		
11	Joseph Klinitich	do.	36	do.	"		
12	Nicolaus Krotek	Preloka	15	Preloka	"		
13	Gregor Schalz	Sille	13	do.	"		
14	Johann Zvetasch	do.	17	do.	"		
15	Georg Morauz	Podklanz	21	Weinitz	"		
16	Mathias Papa	Utschakouze	36	do.	"		
17	Marcus Schutten	Kovatschigrad	8	do.	"		
18	Georg Ivanitsch	Wöltzberg	9	do.	"		
19	Stephan Bidetitsch	do.	16	do.	"		
20	Peter Frankovitsch	Dröschnik	4	do.	"		
21	Georg Frankovitsch	Neulinden	10	do.	"		
22	Stephan Michellitsch	Oberschor bei Weinitz	6	do.	"		
23	Theodor Berlinitich	Bojanze	23	Ponique	"		
24	Martin Turschinitich	Eschernembl	52	Eschernembl	"		
25	Mois Tonia	do.	157	do.	1826		Mit veraltetem Paß abwesend
26	Johann Broschitsch	Sille	9	Preloka	"	} Illegal abwesend	
27	Joh. Kunitich jun.	Lachina	4	Weinitz	"		
28	Georg Drasumeritsch	Wöltzberg	31	do.	"		
29	Georg Schalz	Schweinberg	8	Schweinberg	"		
30	Joseph Adleschitsch	Sella bei Freithurn	3	Adleschitsch	"		
31	Joseph Fleck	Kälbersberg	7	Eschernembl	1825		
32	Mathias Romscheg	Dolenavaß	20	do.	"		

hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edicts, bei dieser Bez. Obrigkeit um so gewisser zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens dieselben nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Krupp am 10. Juni 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1098. (1)

Nr. 14053.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. — Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar d. J. folgende Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet: 1) Wenn von mehreren Beklagten, welche nach ihnen zugestellter Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, an welchen die weitem gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten, Rede und Antwort geben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstbeklagten, sondern an denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort geben, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen. — In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, sind daher die Beklagten mit der Androhung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den obenangeführten Bestimmungen erfolgen werde. — 2) Im Appellations- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidiget haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie demjenigen beigetreten seyen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, und nicht auf die Person des Appellanten oder Revidenten beschränkt ist. — Welche Allerhöchsten Bestimmungen hiemit in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Juni l. J., 3. 18537, zur allgem. Kenntniß gebracht werden. — Laibach am 16. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amtsbl. Nr. 79 v. 3. Juli 1847.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1078. (1)

Nr. 5899/805

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Mai 1847, Zahl 12551/1385, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche in den Provinzen Steiermark, Krain und Kärnten bestehenden, und in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- und Linien-Mäuthe für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wermauthen), die Anzahl der Meilen- und Brücken-Classen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus den, in dem §. 2. angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn

ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausfalle dieser Pachtverhandlung die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: — a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsemäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse, oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Kurswerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuch- oder Landtafel-Extracte, und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen,

in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei zugleich gestellt werden. — g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht: — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermitteln werden, eröffnet und kund gemacht. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verloosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich vorhinein, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem leztbekanntem Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pacht-Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsemäßigen Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-

Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauth-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 9. Gleich nach der Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. Die Richtigstellung muß längstens bis zum 20. October 1847 geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von

Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1847. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerials. — 13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Behrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und in den Mauthpacht-Verträgen genau angegeben werden. 15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1847 bis Ende October 1848, — oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1847 bis letzten October 1850 den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzern nachweisen.) — (Sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. . . . am 1847. (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen.) Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: **E r s t e n s.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet, gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Z w e i t e n s.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **D r i t t e n s.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **V i e r t e n s.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Drtschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **F ü n f t e n s.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreiber, die seinen Schran-

ken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl, welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **S e c h s t e n s.** Die Beschaffung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formulare vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Zahlreiszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **S i e b e n t e n s.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **A c h t e n s.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separat-einfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. — **N e u n t e n s.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhellen, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen

über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

— **Zehnten s.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgesällen-Verwaltung und gegen Entscheidung der letzten, gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden.

— **Eilften s.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. k. Steyerm. Gubernium vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, Z. 9884/14183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit, oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circularverordnung des k. k. Steyerm. Guberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

— **Zwölften s.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthkollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

— **Dreizehnten s.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der

Pächter den Pachtshilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 18 . . bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

— Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

— Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationen gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe so gleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Dilgungsfonds-Haupt-Casse, wenn die bare Caution bei dem Dilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiermit ausdrücklich bedungen werden. — Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtung die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillings-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesammt-Ausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größe-

rem oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Fall vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsarar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Gefällsverwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem

Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehnten s. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu denselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parteien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Arars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigsten s. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract's Exemplar entfallende Stämpelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Ein und zwanzigsten s. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Local-Schranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuersprizen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache,

dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statuten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a. Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schuttbrennholz gegen Vorzeigung bezugsheftlicher Certificate. — b. Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c. Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d. Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — e. Alle regelmäßigen, von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten. — Zwei und zwanzigsten s. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der kaiserlichen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. Steyermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, lit r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei dem verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Drei und zwanzigsten s. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Weichschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

Benennung der Mauth = Stationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Meilen	Brücken- Klasse			fl.	kr.		

S t e y e r m a r k.

Grazer Linien = Wegmauthe.

Papiermühle	Linien = Wegmauth	1	—	} Grazer Cameral- Bezirks- Verwaltung	am 10. Juli 1847	2406	33 ³ / ₄	} Grazer Cameral- Bezirks- Verwaltung	} 7. Juli 1847.
Steinfeld	detto	1	—			826	59 ¹ / ₄		
Eggenberg	detto	1	—			1609	11 ³ / ₄		
Steinbruch	detto	1	—			1182	5 ³ / ₄		
Geidorf	detto	1	—			1657	24 ³ / ₄		
St. Leonhard	detto	1	—			1743	31		
Schörgelgasse	detto	1	—			1383	56 ¹ / ₄		
Münzgraben	detto	1	—			2417	55 ³ / ₄		
Karlau	detto	1	—			1438	21 ¹ / ₄		
Lazareth	detto	1	—						

W i e n e r S t r a ß e.

Frohnleiten	Weg- u. Brückenm.	2	III.	} Grazer Cameral- Bez. Verwaltung	} am 12. Juli	5432	—	} Grazer Cam. Bez. Verwlt.	} 10. Juli
Börth	Wegmauth	2	—			2345	—		

U n g a r i s c h e S t r a ß e.

Fürstenfeld	Weg- u. Brückenm.	2	II.	} Fürstenfelder Comm. Zollamt	} 15. Juli	1000	—	} Grazer Cameral- Bezirks- Verwaltung	} 13. Juli
Ilz	Wegmauth	2	—			671	—		
Gleisdorf	Weg- u. Brückenm.	3	II.	} Grazer Cameral- Bez. Verwaltung	} 10. Juli	3680	—	} 7. do.	}
Feistritz	Brückenmauth	—	I.			Fürstenfeld Comm. Zollamt	15. Juli		

698
S r a ß

(3. Amts-Bl. Nr. 79 v. 3. Juli 1847.)

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen.	Categorie		Anzahl der		D r t der V e r s t e i g e r u n g.	T a g	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.																																												
		Meilen	Brücken- Classe.	fl.	kr.																																																		
F r i e s t e r S t r a ß e.																																																							
G r a z	Wildon	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Gräzer Cameral- Bez. Verwaltung	10. Juli Vormittags	11412	14 1/4	Cam. Bez. Ver- waltung Graz	7. Juli																																													
	Landschabrücke	detto	3	III.		Marburger	13. do. do.	3901			—	Marburg	8. Juli																																										
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.				Cameral- Bezirks- Verwaltung.			16. do. do.			4180	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung	12. do.																																						
	Pefnigbach	detto	—	I.										Gilli.	13. do. do.			1100	—	Marburg	8. do.																																		
	Marburg Gräzer- thor	Wegmauth	3	—														Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			3600	—	Marburg	8. do.																														
	do. Kärnthner- thor	detto	2	—																		Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			540	—	Marburg	8. do.																										
	do. Drauthor	detto	1	—																						Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			2724	—	Marburg	8. do.																						
	do. Draubrücke	Brückenmauth	—	III.																										Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			6756	—	Marburg	8. do.																		
	St. Joseph	Weg- u. Brückenm.	3	II II.																														Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			10889	3 3/4	Marburg	8. do.														
	Gonobitz	detto	2	I. I.																																		Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			7222	10 2/4	Marburg	8. do.										
	Hohenegg	detto	2	I.																																						Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			5479	23 3/4	Marburg	8. do.						
	Sannbrücke	detto	3	I. III.																																										Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			14852	41	Marburg	8. do.		
	Franz	detto	3	I. II.																																														Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.			13276	4
Marburg	Wassermauth	—	—	Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.				2444	—																																												Marburg	8. do.
K ä r n t h n e r S t r a ß e.																																																							
M	St. Döwald	Wegmauth	2			—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	13. Juli Nachmittags	481	—	Marburg Cam. Bezirks- Verwaltung	8. do.																																											
	Zellnitz	detto	2			—			Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	13. Juli Nachmittags			781	—	Marburg Cam. Bezirks- Verwaltung	8. do.																																							
	Mahrenberg	detto	3			—							Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	13. Juli Nachmittags			1011	—	Marburg Cam. Bezirks- Verwaltung	8. do.																																			

General-Bezirks- Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Classen.	der Versteigerung.		für ein Jahr			
							fl.	kr.		

Wiener Straße:

Spital am Semmering	Wegmauth	2	—	} Im Rathhause zu	} 17. Juli 1847 Vormittags	3600	—	} General- Bezirks- Verwaltung Bruck	} 13. Juli	
Mürzzuschlag	Weg- u. Brückenm.	3	I.			} Mürzzuschlag	}			7000
Kindberg	detto	3	II.	} General- Bez. Verwaltung	} 19. Juli Nachmittag					3571
Bruck Wienerthor	Wegmauth	3	—			} Bruck	}			2000
do. Grazerthor	Weg- u. Brückenm.	3	III.	}	}					4600
do. Leobnerthor	detto	2	II.							4000

Italiener Straße:

Leoben im Mühlthal	Wegmauth	2	—	} General- Bez. Verwaltung	} 19. Juli	1191	—	} detto	} 15. Juli	
do. in Zeltenschlag	Weg- u. Brückenm.	2	II.			} in Bruck	}			1980
do. am Waasen	detto	2	II.	}	}					2980
St. Lorenzen	detto	3	III. II.			} Im Rathhause zu	} 22. Juli			4740
Judenburg	detto	3	I. II.	} zu	}					2222
Unzmarkt	Wegmauth	3	—			} Judenburg	}			1665
Neumarkt	detto	2	—					1300	—	
Dürnstein	detto	2	—			1121	—			

Obdacher Straße:

Obdach	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Judenburg	22. Juli	800	—	detto	20. Juli 1847
--------	----------	---	---	------------------------------	----------	-----	---	-------	------------------

Salzburger Straße:

Muffee	Weg- u. Brückenm.	2	—	} Im Rathhause zu	} 24. Juli Vormittag	1870	—	} detto	} 21. Juli
Mitterndorf	Wegmauth	3	—			} Kottenmann	}		
Wörtschach	Weg- u. Brückenm.	3	I.	}	}				
Kottenmann	detto	2	II. I. I						

Gemeindeführung	Benennung der Mauth = Stationen.	Categorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
			Meilen	Brücken- Stosse.			fl.	kr.		

f.	Gaishorn	Wegmauth	3	—	} Im Rathhause zu Kottenmann	} 24. Juli Nachmittag	150	—	} Cameral- Bez. Verwaltg. Bruck	} 21. Juli
	Kallwang	Weg- u. Brückenm.	3	I.			204	—		
	Dimerzdorf	Wegmauth	9	—			130	—		

Ennsthaler Straße:

u	Mandling	Weg- u. Brückenm.	3	I.	} Bezirksobrigkeit zu Liezen	} 26. Juli	266	—	} detto	} 24. do.
	Gröbming	detto	3	II, II, III.			694	—		

Straße über den Pührn:

B	Spital am Pührn	Wegmauth	3	—	} Bez. Dbrgl. Liezen	26. Juli	1430	—	} detto	24. do.
---	-----------------	----------	---	---	----------------------	----------	------	---	---------	---------

Thauern Straße:

B	Erieben u. St. Joh	Wegmauth	4	—	} Im Rathhause zu Judenburg	} 22. Juli	1460	—	} detto	} 20. Juli
	Möderbruck	Weg- u. Brückenm.	3	I, II.			1700	—		

K r a i n.

Wiener Straße:

L a i b a c h.	Trojana	Wegmauth	2	—	} Bezirks- Commissariat	} 17. Juli Nachmittag	4308	—	} Cameral- Bezirks- Verwaltung in Laibach	} 13. do.
	Kraxen	detto	2	—			4417	—		
	Feistritz bei Pod- petsch	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Egg u. Kreutberg zu Potpetsch	8120	—			
	Eschernutsch	Brückenmauth	—	III.	Cameral-Bezirks- Verwaltung Laibach	19. Juli Nachmittag	10005	—		

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Classe.	der Versteigerung		für ein Jahr	fl. fr.	bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	zu welchem Tage.

Laibacher Weg- und Linienmäthe:

702 - - a b i a e	Laibach	Wassermauth	-	-	Cameral-Bezirks- Verwaltung Laibach	19. Juli Vormittag	228	-	Cameral- Bezirks- Verwaltung in Laibach	17. Juli
	Wiener und Kärntner Linie	Lienen- Wegmauth	1	-			5550	-		
	Karlstädter do.		1	II.			4686	-		
	St. Peter do. samt Kuthal	detto	1	-			1550	15		
	Triester Linie samt Dyrnau	Weg- und Brücken- mauth	1	I.			7020	-		
	Oberlaibach	Wegmauth	3	-			10310	26		
	detto	Wassermauth	-	-			156	-		

Communications-Strasse:

Salloch	Wegmauth	1	-	Cam. Bez. Verwlt. Laibach	19. Juli Vormittag	811	-	Cam. Bez. Verw. Laibach	detto
---------	----------	---	---	------------------------------	-----------------------	-----	---	----------------------------	-------

Wurzer oder Villacher Strasse:

Wurzen	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Bezirkscommiss. Kronau Bez. Commiss. zu Radmansdorf Bezirksobrigkeit Krainburg	2. Juli	768	-	Cameral- Bezirks- Verwaltung Laibach	18. Juli
Sava bei Apling	Wegmauth	3	-		do.	506	-		do.
Wald	Brückenmauth	-	I. III.		do.	577	-		do.
Safniz	Wegmauth	2	-		22. Juli	250	-		19. Juli
Feistritz bei Pirken- dorf	Brückenmauth	-	II.	do.	902	-	do.		

Kappler Strasse:

Oberanker	krain. u. karn. Weg- und Brückenmauth	3.2	I. I. I. I. I.	Bezirksobrigkeit Krainburg	22. Juli Nachmittag	1550	-	Cam. Bez. Verw. Laibach	19. Juli
-----------	--	-----	-------------------	-------------------------------	------------------------	------	---	----------------------------	----------

Benennung der Mauth = Stationen.	Cathegorie	Anzahl der		D r t der V e r s t e i g e r u n g.	T a g	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.	
		Meilen	Brücken- Classe.			fl.	kr.			
Klagenfurter Straße:										
Neumarkt	Wegmauth	3	—	Bezirkscommissariat Neumarkt	21. Juli	1650	—	Cameral- Bez. Verwaltg Laibach	18. Juli	
Krainburg	Weg = u. Brückenm.	2	III.	do. Krainburg	22. Juli	5280	—		19. Juli	
Zwischenwässern	detto	2	III.	Cam. Bez. Verw. Laibach	24. Juli	3653	—		21. Juli	
Friester Straße:										
Senofetsch	Wegmauth	1	—) Bezirksobrigkeit	23. Juli	4711	12	Cam. Bez. Ver- walt. Laibach	24. Juli	
Präwald	detto	2	—) Senofetsch	detto	13733		21	detto
Adelsberg	Weg = u. Brückenm.	1	I.) Bezirksobrigkeit	26. Juli	5359	—		23. Juli	
Planina	Wegmauth	3	—) Adelsberg	detto	9987	—	detto		
Siumaner Straße:										
Feistritz bei Dorneg	Weg = u. Brückenm.	2	I.	Bezirkscommissariat	10. Juli	703	59	Cam. Bez. Ver- walt. Laibach	7. Juli	
Sagurie	Wegmauth	2	—	Feistritz	detto	496	26		do.	
Ugamer Straße:										
Neustadt	Brückenmauth	—	III.) Cam. Bez. Verw.	12. Juli	1368	36	Cameral = Bezirks- verwaltung Neustadt	9. Juli	
detto	Wegmauth	1	—) Neustadt	detto	912		24	detto
Jessenitz	detto	1	—) Bezirksobrigkeit	15. Juli	140	10		12. Juli	
Münkendorf	Weg = u. Brückenm.	2	III.) Landstraß	detto	900		—	detto
Landstraß	Wegmauth	3	—) Landstraß	detto	623		10	detto
Treffen	Weg = u. Brückenm.	3	I.	Cam. Bez. Verw.	12. Juli	1087	—		9. Juli	
				Neustadt						
Weixelburg	Wegmauth	2	—	Bezirksobrigkeit	28. Juli	1750	—		25. Juli	
St. Marein	detto	2	—	Weixelburg	detto	1750	—	detto		

L a i b a c h

N e u s t a d t

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brücken- Classe.	der Versteigerung.		für ein Jahr		bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	zu welchem Tage.
							fl.	kr.		
Neustadtl	K a r l s t ä d t e r S t r a ß e									
	Möttling	Brückenmauth	—	III.	Com. Zollamt	30. Juli	275	—	Cam. Bz. Berv.	15. Juli
	detto	Wegmauth	3	—	Möttling	detto	317	—	Neustadtl	do.
	K ä r n t h e n .									
	K a p p l e r o d e r S e e l ä n d e r S t r a ß e :									
	Kappel	Weg- und Brückenm.	1	I. II. III	Magistrat	10. Juli	965	—	Cam. Bz. Berv.	5. Juli
	Bellach	detto	1	I. I. I.	zu Kappel	detto	352	—	Klagenfurt	do.
	U n t e r d r a u b u r g e r S t r a ß e :									
	Glausen	Brückenmauth	—	I. I.	Bezirks-Obriegkeit	13. Juli	412	—	Cameral-Bez. Verwaltung	10. Juli
	Unterdrauburg	Wegmauth	2	—		Unter- drauburg	detto	478		—
	Lavamünd	Weg- und Brückenm.	3	I. I.	Magistrat	detto	1220	—	Klagenfurt	do.
	Völkermarkt	Wegmauth	3	—		zu Völkermarkt	15. Juli	1409		—
	Griffen	Weg- und Brückenm.	2	I. I.		detto	301	—		do.
	L e o b l e r S t r a ß e :									
	Leobel	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez. = Ver- waltung Klagenfurt	17. Juli	925	58	Cam. Bz. Berv.	15. Juli
	Kirschentheur	detto	2	—		detto	1193	25		Klagenfurt
	S t . B e i t e r S t r a ß e :									
	Friesach	Weg- und Brückenm.	3	I.	Magistrat zu St. Veit	20. Juli	1814	—	Cameral-Bez. Verwaltung	18. Juli
	Mölsbing	Brückenmauth	—	I. I.		detto	1500	—		do.
	St. Veit	Weg- und Brückenm.	3	I. I. I.		detto	6000	—		Klagenfurt

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Cathegorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Claffe.	der	Versteigerung.	für ein Jahr	fl.	fr.	bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.

Klagenfurter Linien = Wegmäuthe.

t	St. Veiter Thor	Linien = Weg- und Brückenmauth	1	I.		17. Juli	3127	35		15. Juli
r	Willacher Thor	Linien = Wegmauth	1	—	Cameral-	detto	1543	12	Cameral-	do.
u	Victringer Thor und Glanfurt-Brücke.	do. u. Brückenm.	1	I.	Bezirks-	detto	2181	4	Verwaltung	do.
f	Bölkermarkter	Linien = Wegmauth	—	—	Klagenfurt	detto	987	39	Klagenfurt	do.
n	Weltzenegger Glann- brücke	Brückenmauth	1	I.		detto	951	39		do.

T i r o l e r S t r a ß e:

e	Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Bezirks = Obrigkeit	19. Juli	366	20		14. Juli
g	Greifenburg	detto	2	—	Greifenburg	detto	301	—	Cameral-	do.
a	Sachsenburg	Weg = und Brückenm.	2	II II. II.	Bez.-Commissariat zu Spital	20. Juli	1714	32	Bezirks-	15. Juli
l	Spital	Wegmauth	2	—		detto	742	46	Verwaltung	do.
8	Paternion	Weg = und Brückenm.	3	III II.		detto	2105	30	Klagenfurt	do.

K r a i n e g e r S t r a ß e:

	Kraineg	Wegmauth	2	—	Bez. Obrigkeit Arnoldstein	21. Juli	157	—	Cam. Bz. Verw.	16. Juli
					Klagenfurt					

K l a g e n f u r t e r S t r a ß e:

	Welden	Wegmauth	3	—	Gefällen = Hauptamt Willach	26. Juli	1750	—	Cam. Bz. Verw.	21. Juli
					Klagenfurt					

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Cathegorie	Anzahl der		D r i	T a g	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Stosse.	der Versteigerung.		für ein Jahr	f. fr.		

Willacher Linien-Wegmäuthe.

t r u f n e n g e n l i s t	Willacher Oberthor	Begmauth	2	—	Gefällen = Hauptamt. Willach	26. Juli	2000	36	Cameral- Bez. = Verw. Klagenfurt	22. Juli
	Federaun	Brückenmauth	—	III.		detto	2800	—		do.
	Willacher Unterthor	Beg- und Brückenm.	2	II.		detto	4550	—		do.
S a l z b u r g e r S t r a ß e:										
—	Kremsbruck	Beg- und Brückenm.	3	I	Bezirksobrigkeit Gmünd	27. Juli	830	—	Cam. Bz. Verw. Klagenfurt	20. Juli
	Gmünd	detto	2	I, I.		detto	997	—		do.
S t r a ß e n a c h G ö r z u n d I t a l i e n:										
S l i s t	Pontafel	Beg- und Brückenm.	3	I, II, I	bei dem exponirten k. k. Bezirkscommissariate Tarvis Bez. Dbr. Arnoldstein	31. Juli	5393	15	Cameral- Bezirks- Verwaltung Klagenfurt	27. Juli
	Raibl	detto	3	I, I, I		detto	1078	31		do.
	Thörl	Begmauth	3	—		detto	4394	50		do.
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.		21. Juli	1400	—		16. Juli

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illyrien.

Graz am 16. Juni 1847.

Subernial - Verlautbarungen.

Z. 1101. (1) Nr. ¹²⁵²⁴/₂₅₆₆ ad Nr. 15102.
A v v i s o

Sua Maestà I. R. con Sovrana risoluzione dei 22 Aprile a. c. si è degnata di accordare graziosamente presso l' i. r. Liceo di Zara l' istituzione di una cattedra di storia naturale generale e di economia rurale con ciò che in quest' ultimo insegnamento vengano contemplati gli elementi dell' economia delle foreste. — Questa nuova cattedra sarà da riguardarsi come uno studio libero pertrattato da un apposito Professore. — Pel conferimento dello stesso posto col quale va congiunto l' annuo appuntamento di fior. 800 aumentabili alli 900 e 1000 saranno tenuti in seguito al riverito Decreto dei 14. Maggio a. c. Nr. 3133/532 del Eccelsa i. r. Commissione aulica degli studii gli esami di concorso nel giorno 17. Novembre 1847 presso le ce. rr. Università di Vienna, Padova e Pavia. — Gli aspiranti a tale cattedra dovranno produrre entro il mese di Ottobre p. v. le documentate loro istanze a questo Governo immediatamente, mentre quelli che fossero impiegati lo dovranno fare col mezzo della loro Superiorità. — Dovranno essi nelle stesse comprovare la loro età, religione patria, studii fatti, attuate occupazione ed impieghi già sostenuti, cognizioni di lingue, come pure infine se fossero stretti in grado di consanguinità od affinità con alcuno degl' impiegati di questo Liceo. — Zara il 20. Maggio 1847.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1104. (1) Nr. 3973.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Verpachtung der, der Filialkirche St. Margareth zu Tomazhou und St. Martin an der Save gehörigen Aecker, auf 8 nacheinander folgende Jahre vorgenommen, und hiez zu werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse im hiesigen Grundbuchsamte eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1847.

3. 1092. (1) Nr. 110.

E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts - Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Hr. Alois

(3. Amtsbl. Nr. 79 v. 3. Juli 1847.)

Freiherr v. Lazarini, Besizer des Eisenberg-, Schmelz- und Hammerwerkes Sagraß, durch seinen Vertreter Herrn Dr. Johann Oblak, mit der Klage de praes. 8. Mai 1847, 3. 84 j., wider Joachim Ignaz und Katharina Steiß, dann Frau Antonia v. Moitelle und deren Rechtsnachfolger das Begehren auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf obgenannter Montan-Entität aus dem Schulscheine ddo. 15. October 1800, pr. 11500 fl mit dem Restbetrage von 9500 fl., zu Gunsten der beiden ersten Beklagten intabulirten Satzpost und des hierauf aus dem Vertrage ddo. 22. Februar 1802 zu Gunsten der Letztgenannten superintabulirten Kauffhillingsrestes pr. 22,000 fl. hieramts gestellt. — Nachdem nun das wohlhöbl. k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit dem Rescripte vom 25. Mai l. J., 3. 432 j., die vorgenannte k. k. Berggerichts-Substitution zur Verhandlung obiger Streitfache ermächtigt hat, so wurde über diese Klage die Tagsetzung auf Donnerstag den 9. September 1847, Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei angeordnet, und da die Beklagten unbekanntem Aufenthaltes und möglicher Weise aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Herrn Dr. Anton Lindner, gerichtlich als Curator bestellt, mit welchem über diese anhängige Rechtsfache nach der für diese k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. — Vorstehendes wird den Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder ihrem gerichtlich bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter sich zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder überhaupt im geeigneten Bege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 1. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1099. (1) Nr. 1458.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Novak von Reifnitz, Bevollmächtigten des Herrn Joseph Scheleschnit zu Schneeberg, Cessionär der Maria und Franciscka Lipoviz, in die executive Versteigerung der, dem Anton Jakopitsch von Reifnitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 99

dienstbaren, gerichtlich auf 441 fl. geschätzten Realität sammt Zugehör, wegen schuldigen 200 fl. c. s. e. gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben 3 Tagessatzungen, und zwar: auf den 31. Juli, 28. August und 27. September l. J., jedes Mal Vormittag um 9 Uhr, in loco Reifnitz, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität nur bei der 3. Tagessatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 28 Mai 1847.

3. 1093. (1) ad Nr. 404.

E d i c t.

Von dem gefertigten Ortsgerichte wird anmit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Andreas Walland, Beneficiaten zu Stein, als Bevollmächtigten der Joseph Walland'schen Erben, die Liquidation nach dem gedachten, am 19. December 1846 zu Stabeldorf verstorbenen Joseph Walland, am 27. Juli 1847 um 9 Uhr Vormittag in der hierortigen Amtskanzlei vorgenommen werden wird.

Es werden daher alle Jene, welche auf obige Nachlassenschaft aus was immer für einem

Rechtsgrunde Forderungen zu stellen vermeinen, oder dazu schulden, aufgefordert, zur obigen Tagessatzung um so gewisser in die hierortige Kanzlei zur Liquidation zu erscheinen, widrigens gegen die ausbleibenden Gläubiger der 814. §. des b. G. B. in Anwendung gebracht, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden wird.

Ortsgericht B. Landsberg im Giller-Kreise am 25. Juni 1847.

3. 1095. (1)

Rundmachung.

Bei einer Herrschaft Unterkraains wird ein lediger Oeconomie-Beamte, welcher in der Landwirthschaft und im Weinbau practische Kenntnisse besitzt, und sich darüber auszuweisen vermag, gegen gute Bedingungen aufgenommen.

Bewerbern für diesen Dienstposten wird im Zeitungs-Comptoir auf frankirte Briefe oder persönliche Anfragen nähere Auskunft ertheilt.

In einer gemischten Warenhandlung außer Laibach wird ein Lehrling aufgenommen.

Ueber das Nähere gibt das Zeitungs-Comptoir Auskunft.

In Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach ist zu haben und wird Pränumeration angenommen auf:

**Bildliche
Naturgeschichte aller drei Reiche,
mit vorzüglicher Berücksichtigung
der, für das
allgemeine Leben wichtigeren Naturproducte.**

Unter Mitwirkung von
Dr. G. Bill, Dr. E. Fenzl, Dr. L. Fikinger, J. Hechel.
Herausgegeben von

V. Kollar.

Dieses Werk, das seiner reichlichen, schönen Illustrationen wegen den Titel „Bildliche Naturgeschichte“ führt, erscheint zur Erleichterung der Anschaffung in beiläufig 14 Lieferungen, wovon 4 die Säugethiere, 3 die Vögel, 1 die Amphibien, 1 die Fische, 2 die wirbellosen Thiere, 2 die Pflanzen und 1 die Mineralien behandeln.

Jede Lieferung besteht aus 2 — 3 Bogen Text und 8 Tafeln Abbildungen, welche: mit schwarzen Abbildungen 36 kr., mit fein colorirten Abbildungen 54 kr. kostet.

Vier Lieferungen liegen zu gefälliger Einsicht in obiger Handlung bereit.